

RS OGH 1978/10/23 5Ob659/78, 2Ob561/78, 7Ob631/79, 8Ob508/83, 7Ob761/83, 7Ob628/84, 5Ob536/86, 7Ob71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.1978

Norm

ABGB §148 Abs2 B

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §188 Abs1

Rechtssatz

Ob und inwiefern den Großeltern ein Besuchsrecht zusteht, hängt in erster Linie vom Wohl des Kindes ab. Darüber hinaus darf aber durch das Besuchsrecht der Großeltern auch nicht die Ehe oder das Familienleben der Eltern (eines Elternteiles) oder deren Beziehungen zum Kind gestört werden. Hierbei ist ein objektiver Maßstab anzulegen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 659/78
Entscheidungstext OGH 23.10.1978 5 Ob 659/78
Veröff: EvBl 1979/32 S 96
- 2 Ob 561/78
Entscheidungstext OGH 03.04.1979 2 Ob 561/78
Veröff: EFSIg 33527
- 7 Ob 631/79
Entscheidungstext OGH 03.05.1979 7 Ob 631/79
Veröff: EFSIg 33527
- 8 Ob 508/83
Entscheidungstext OGH 08.09.1983 8 Ob 508/83
- 7 Ob 761/83
Entscheidungstext OGH 12.01.1984 7 Ob 761/83
Auch; nur: Ob und inwiefern den Großeltern ein Besuchsrecht zusteht, hängt in erster Linie vom Wohl des Kindes ab. (T1)
- 7 Ob 628/84
Entscheidungstext OGH 13.09.1984 7 Ob 628/84
- 5 Ob 536/86
Entscheidungstext OGH 10.06.1986 5 Ob 536/86

Beisatz: Die Feindschaft des Elternteiles, bei dem sich das Kind befindet, mit dem das Besuchsrecht anstreben den Großelternteil ist nicht geeignet, dem Großelternteil das Besuchsrecht zur Gänze abzusprechen. (T2)

- 7 Ob 713/87

Entscheidungstext OGH 26.11.1987 7 Ob 713/87

Beisatz: Das Besuchsrecht darf auch nicht die Beziehungen der Pflegeeltern zu dem Kind stören. (T3)

- 3 Ob 511/89

Entscheidungstext OGH 22.02.1989 3 Ob 511/89

Auch

- 7 Ob 515/89

Entscheidungstext OGH 02.02.1989 7 Ob 515/89

- 7 Ob 633/90

Entscheidungstext OGH 20.07.1990 7 Ob 633/90

Bei wie T3; Beisatz: Hier: Das Besuchsrecht der Großeltern geht jenem weiter entfernter Verwandter, sofern es nicht dem Wohl der Kinder widerspricht, jedenfalls vor. (T4)

- 3 Ob 547/92

Entscheidungstext OGH 08.07.1992 3 Ob 547/92

- 1 Ob 623/95

Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 623/95

Auch; Veröff: SZ 69/20

- 9 Ob 7/99s

Entscheidungstext OGH 10.02.1999 9 Ob 7/99s

nur T1

- 10 Ob 114/00p

Entscheidungstext OGH 11.07.2000 10 Ob 114/00p

- 5 Ob 243/02z

Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 243/02z

Ähnlich; nur: Darüber hinaus darf aber durch das Besuchsrecht der Großeltern auch nicht die Ehe oder das Familienleben der Eltern (eines Elternteiles) oder deren Beziehungen zum Kind gestört werden. (T5); Bei wie T3

- 4 Ob 19/08k

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 19/08k

Beisatz: Hier: Besuchsrecht wegen des dem Kind aufgrund eines tiefen, in der Familiengeschichte begründeten Zerwürfnisses zwischen Mutter und Großmutter drohenden Loyalitätskonflikts verneint, wobei noch anders als in 3 Ob 547/92 - noch keine Beziehung zwischen dem Kind und der Großmutter bestand, die im Interesse des Kindes aufrecht zu erhalten wäre. (T6)

- 2 Ob 95/12b

Entscheidungstext OGH 13.06.2012 2 Ob 95/12b

Auch; nur T5; Beisatz: Das Besuchsrecht der Großeltern ist an sich vom Bestand oder der faktischen Ausübung eines elterlichen Besuchsrechts unabhängig. (T7)

- 1 Ob 98/14i

Entscheidungstext OGH 17.06.2014 1 Ob 98/14i

Vgl

- 4 Ob 52/15y

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 4 Ob 52/15y

Beisatz: Die Neuregelung in § 188 Abs 1 ABGB idF KindNamRÄG 2013 hat zu keiner inhaltlichen Änderung geführt; der Kontakt der Großeltern kann auch weiterhin eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch das Familienleben der Eltern oder deren Beziehung zum Kind gestört würde. (T8)

- 9 Ob 41/17w

Entscheidungstext OGH 25.07.2017 9 Ob 41/17w

Auch; Bei wie T8; nur: Ob und inwiefern den Großeltern ein Kontaktrecht zusteht, hängt in erster Linie vom Wohl des Kindes ab. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen. (T9)

Beisatz: Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalls, weswegen eine erhebliche Rechtsfrage nur vorliegt, wenn

leitende Grundsätze der Rechtsprechung verletzt wurden. (T10)

- 9 Ob 46/17f
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 9 Ob 46/17f
Auch; Veröff: SZ 2018/22
- 9 Ob 6/18z
Entscheidungstext OGH 27.02.2018 9 Ob 6/18z
Beis wie T9
- 7 Ob 251/18i
Entscheidungstext OGH 20.03.2019 7 Ob 251/18i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0048004

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at